

HSD NR. 1003

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

22.05.2025
Nummer 1003

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Düsseldorf

Vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und § 4 Abs. 3 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 19.01.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 815) in der aktuell gültigen Fassung, hat das Studierendenparlament der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Konstituierende Sitzung
- § 2 Einberufung
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Präsidium
- § 6 Sitzungsleitung
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Rücktritt
- § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 10 Beratungsgegenstände und Anträge
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Protokollführung
- § 14 Bestätigung der autonomen AStA-Referent*innen
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 16 Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sonstige Bestimmungen
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 – KONSTITUIERENDE SITZUNG

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments muss spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die* Wahlleiter*in. Mit der Einladung sind allen Studierendenparlamentsmitgliedern die Satzung, sämtliche beschlossenen Ordnungen und die Studierendenparlamentsmitgliedsliste zuzusenden.
- (3) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, die nicht unter Regularia fallen. Das Präsidium besteht aus einem Vorsitz und mindestens einer Stellvertretung. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des AStA sein. Die* Wahlleiter*in eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums des StuPas kommissarisch.

§ 2 – EINBERUFUNG

- (1) Das Studierendenparlament tagt in der Regel monatlich und mindestens zweimal pro Semester.
- (2) Das Präsidium beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein. Es hat einzuberufen
 1. auf Antrag in Textform durch den AStA-Vorstand
 2. auf Antrag in Textform von mindestens 1/5 der Fachschaftsräte
 3. auf Antrag in Textform von mindestens 1/2 der Mitglieder des Studierendenparlaments, oder eines Ausschusses
 4. auf Antrag in Textform von mindestens 1 % der Mitglieder der Studierendenschaft
- (3) Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn
 1. die öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgt und
 2. die Versendung der Einladung mindestens 7 Tage und höchstens 14 Tage vor der Sitzung erfolgt.
 3. Die Einladung wird in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Sitzungstermins und des Ortes versandt.
- (4) Falls sich die vorläufige Tagesordnung ändert, versendet das Präsidium bis zum 7. Tag vor der Sitzung eine aktualisierte Fassung. Spätestens 7 Tage nach der Wahl des Präsidiums soll dieses die Sitzungstermine für die kommenden 2 bis 3 Monate öffentlich (siehe § 3, Abs. 3) bekannt geben. Ab dem Zeitpunkt sind die kommenden Sitzungstermine ebenfalls 2 bis 3 Monate vorher durch das Präsidium bekannt zu geben. Nicht fristgerecht bekannt gegebene Sitzungen, davon ausgenommen sind außerordentliche und vertagte Sitzungen, sind nicht beschlussfähig.
- (5) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin.
- (6) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Tagen eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments durch das Präsidium einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Sitzung können keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.

§ 3 – ÖFFENTLICHKEIT

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Eine Anmeldung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen ist vor der Sitzung beim Präsidium anzugeben. Spätestens zu Sitzungsbeginn hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes zu befragen, ob sie Aufnahmen zustimmen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn keines der Parlamentsmitglieder Einspruch erhebt. Fotos, die die eigene Person und andere Personen betreffen und im Einverständnis der Fotografierten entstehen, sind weiterhin erlaubt und sind nicht in dieser Regelung inbegriffen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn Personalangelegenheiten von Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden. Sollten Personalangelegenheiten von ehrenamtlich Tätigen besprochen werden, so sind diese grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Wird von der betroffenen Person beim Präsidium ein Veto gegen die Nichtöffentlichkeit eingelegt, so kann dieses Veto nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes aufgehoben werden. Darüber hinaus entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes über die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte, wenn die Veröffentlichung der behandelten Inhalte der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnte. Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrags, die Öffentlichkeit auszuschließen, müssen während der Sitzung und im Vorfeld nichtöffentlich erfolgen. Die Anwesenden in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Sieht diese Geschäftsordnung eine öffentliche Bekanntmachung vor, so erfolgt diese online auf der Webseite des Studierendenparlamentes¹. Sollte dies nicht möglich sein, so kann sie hilfsweise durch öffentlichen Aushang an den Aushangstellen der Studierendenschaft, wenigstens in den Räumlichkeiten des AStA, durchgeführt werden. Eine Bekanntmachung auf der Webseite des Studierendenparlamentes ist ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nachzuholen. Bekanntmachungen sind mindestens eine Woche zugänglich zu machen.

(4) Einladungen, Protokolle und Beschlüsse sind zu archivieren. Beschlüsse werden durch das Präsidium auf der Webseite des Studierendenparlamentes dauerhaft veröffentlicht. Protokolle und Einladungen werden durch das Präsidium für die aktuelle Wahlperiode bekannt gemacht.

§ 4 – TAGESORDNUNG

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, bis zum 7. Tag vor der Sitzung, Beratungsgegenstände, Anträge sowie Beschlussvorlagen in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.

(2) Über die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Sie muss enthalten:

1. Regularien (Feststellung der Beschlussfähigkeit, Benennung der* Protokollführer*in und die Genehmigung der Tagesordnung)
2. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Bericht des AStA und ggf. der Ausschüsse
4. Sonstiges

(3) Änderungen in der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten sowie die Absetzung als auch das Hinzufügen von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

¹ Webseite des Studierendenparlamentes <https://www.stupahsd.de>

§ 5 – PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium setzt sich aus der*dem Präsident*in und mindestens 1 und höchstens 3 Stellvertreter*innen zusammen.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Studierendenparlamentes. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 1. Die Einberufung des Studierendenparlamentes und ggf. der Vollversammlung.
 2. Die Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes.

Das Präsidium übt während der Sitzungen des StuPa das Hausrecht aus.

- (3) Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen werden einzeln in offener Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gewählt. Sobald 1 Mitglied eine geheime Wahl fordert, muss diese geheim erfolgen. Kommt in 2 Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang die*der Kandidat*in, die*der die meisten Stimmen erhält, gewählt.
- (4) Am Ende der Wahlperiode vor der neuen Studierendenparlamentswahl ist vom Präsidium eine Übersicht über Beschlüsse zusammenzustellen, die in der nächsten Wahlperiode noch wirksam sind. Sie sind dem Protokoll der letzten Sitzung beizufügen.

§ 6 – SITZUNGSLEITUNG

- (1) Das Präsidium bestimmt eine Sitzungsleitung aus den eigenen Reihen. Bei Nicht-Einigung des Präsidiums auf eine Sitzungsleitung bestimmt der Vorsitz die Sitzungsleitung aus den Mitgliedern des Präsidiums. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Studierendenparlamentes kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes die Wahl einer Tagesleitung für diese Sitzung. Es ist im Protokoll festzuhalten, wie die Kontrolle des Alters durchgeführt wurde. Die Sitzung soll spätestens 30 Minuten nach dem in der Einladung vorgesehenen Sitzungstermin eröffnet werden.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach Redeliste. Sie hat Sorge zu tragen, das Rederecht aller Interessensgruppen zu wahren.
- (3) Die Redeliste kann unterbrochen werden:
 1. durch einen Geschäftsordnungsantrag, der erst nach den Ausführungen einer* Redner*in erfolgen kann.
 2. zur sofortigen Berichtigung.
 3. durch Wortmeldung der* Antragsteller*in, sofern Anfragen an die* Antragsteller*in gerichtet sind.
 4. wenn dies eine Sache zur Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung verlangt.
- (4) Die Sitzungsleitung hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen. Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen die von ihrem Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Die Sitzungsleitung ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie hat das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.

(6) Betrifft die Diskussion oder Abstimmung die Person eines Präsidiumsmitglieds oder der Sitzungsleitung, so hat diese die Sitzungsleitung für den Zeitraum der Diskussion oder Abstimmung gemäß Abs. 1 abzugeben.

§ 7 – ANWESENHEITSPFLICHT

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft. Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes soll an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an den Arbeiten desselben teilzunehmen.

(3) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Studierendenparlamentes und die Gäste eintragen. Diese wird von der Sitzungsleitung geführt. Entschuldigte sowie unentschuldigte Mitglieder müssen vermerkt werden.

§ 8 – RÜCKTRITT

Die Regelung zum Rücktritt nach Annahme des Mandats gilt gemäß § 9 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 9 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLÜSSE

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit gelten gemäß § 13 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 10 – BERATUNGSGEGENSTÄNDE UND ANTRÄGE

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament fristgerecht nach § 4 Abs. 1 zu richten.

(2) Anträge müssen in Textform gestellt und dem Präsidium fristgerecht nach § 4 Abs. 1 zugeleitet werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11 Abs. 2, sowie Änderungsanträge gemäß § 10 Abs. 3. Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt das Präsidium die eingegangenen Anträge bekannt.

(3) Das StuPa kann Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft fassen.

(3.1) Ausgaben über 500,00 € & 1.000,00 €

Geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 500,00 € benötigen einen Antrag. Für geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 1.000,00 € müssen ergänzend mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt werden. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anforderungen an Preisvergleiche nach § 2 Abs. 2 HWVO.

(3.2) In Anträgen auf die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft ist ein Zweck zu nennen, für den die Finanzmittel verwendet werden sollen. Die Finanzmittel dürfen nur für den im Beschluss genannten Zweck verwendet werden.

(4) Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln legen eine Höchstgrenze der zu verwendenden Mittel für einen Zweck fest.

(4.1) Beschlüsse können vorsehen, dass die Auszahlung von Finanzmitteln an Auflagen gebunden wird. Hierzu kann insbesondere gehören, dass die antragstellende Person in Vorleistung treten muss und die entstandenen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die Vorleistung erstattet werden.

(5) Durch die antragstellende Person muss spätestens 12 Wochen nach Auszahlung der Finanzmittel ein Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes dem AStA-Finanzreferat vorgelegt werden. Wurden die Finanzmittel nicht im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes verwendet oder kann der Nachweis über die Verwendung im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes nicht erbracht werden, kann der AStA die Finanzmittel zurückfordern. Jede weitere Auszahlung von Finanzmitteln an die antragstellende Person erfordert dann einen neuen Beschluss.

(6) Die Nutzung der Finanzmittel ist nur bis zum Ablauf des während der Beschlussfassung laufenden Haushaltsjahres möglich.

(7) Dem AStA-Finanzreferat obliegt die Prüfung nach Abs. 5 und 6.

(8) Ein Änderungsantrag ist nur zulässig, sofern der Hauptantrag in seinem Wesen nicht verändert wird. Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über diese vor dem Hauptantrag zu beschließen. Soweit das Studierendenparlament den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der antragstellenden Person des Hauptantrages übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. Die antragstellende Person des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

(9) Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat das Präsidium die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst zu beschließen. Wird dieser angenommen, so werden weniger weitgehende Anträge nicht mehr behandelt.
2. Lässt sich eine Reihenfolge im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden, nach der Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung. Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet das Präsidium. In der Schlussabstimmung werden einander widersprechende Anträge gegeneinander abgestimmt.

§ 11 – ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind

1. der Antrag auf Schließung der Redeliste
2. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
3. der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss und ggf. Wahl des Ausschusses
4. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung
5. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung

6. der Antrag auf Schluss der Debatte
7. der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag
8. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit jeweils
9. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder
10. bis zum Ende der Sitzung
11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. der Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
13. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
14. der Antrag auf Vertagung der Sitzung sowie
15. weitere sich aus der Satzung ergebende Anträge zum Ablauf der Sitzung
16. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen. Dieser bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über sie ist unverzüglich nach einer Wortmeldung gegen den Antrag abzustimmen.

(5) Erhebt sich keine Gegenrede zu dem Geschäftsordnungsantrag, so ist dieser angenommen.

(6) Beendet ein Geschäftsordnungsantrag die Debatte, so ist jedem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, Gelegenheit dazu zu geben.

§ 12 – ABSTIMMUNGEN

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt worden sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Geschäftsordnung, Wahlordnung, Satzung oder Beitragsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmengleichheit verneint den Beschluss.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Studierendenparlamentsmitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Antrag auf namentliche Abstimmung, es sei denn, $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder sprechen sich dagegen aus.

§ 13 – PROTOKOLLFÜHRUNG

(1) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es muss neben der Zusammenfassung der Diskussionsverläufe folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Anwesenheitsliste (verspätete Teilnahme ist mit Uhrzeit zu vermerken)
3. Beschlussfähigkeit (gegeben oder nicht gegeben)
4. Texte der Anträge und Beschlüsse
5. Stimmverhältnisse bei der Abstimmung

- (2) Jedes Studierendenparamentsmitglied kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung oder einer politischen Erklärung in das Protokoll verlangen. Diese sollte in Textform bei der* Protokollführer*in abgegeben werden.
- (3) Das Protokoll wird von einer vom Studierendenparlament zu bestimmenden Person geführt. Das Protokoll wird von der* Protokollführer*in unterzeichnet.
- (4) Verabschiedete Protokolle des Studierendenparlaments sind unverzüglich zu veröffentlichen (siehe § 3 Abs. 3).
- (5) Studierendenparlamentsmitglieder erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift des vollständigen Protokolls.

§ 14 – BESTÄTIGUNG DER AUTONOMEN ASTA-REFERENT*INNEN

Auf Grundlage des Protokolls der Wahl-VV der autonomen Referate werden die Referent*innen im Studierendenparlament bestätigt.

Die Bestätigung belegt die ordnungsgemäße Einladung, Durchführung und Protokollierung der Wahl-VV gemäß Abschnitt 3 § 47 ff. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf.

§ 15 – AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Während einer Sitzung des Studierendenparlaments auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium für den Einzelfall.
- (2) Auf Antrag obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Studierendenparlament.

§ 16 – ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung kann nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig absoluter Mehrheit aller Mitglieder geändert werden.

§ 17 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode erstellt das Präsidium unverzüglich eine Kontaktliste aller Mitglieder des Studierendenparlamentes. Die aufgeführten Kontaktmöglichkeiten sind je Person nach höchstens fünf Prioritätsstufen zu staffeln. Die Kontaktliste muss allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes und dem AStA-Vorstand ausgehändigt und laufend aktualisiert werden. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, das Präsidium über Veränderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu unterrichten. Wenn ein Mitglied des Studierendenparlamentes dies wünscht, dürfen seine Kontaktdaten nur dem Präsidium zugänglich gemacht werden.
- (2) Während der Sitzungen ist das Rauchen im Sitzungssaal untersagt. Die Zurechnungsfähigkeit der Parlamentarier*innen muss gewährleistet sein. Wer sich verschuldet oder unverschuldet in einen nicht geschäftsfähigen Zustand bringt ist von der Sitzungsleitung von der Sitzung auszuschließen.

(3) Sämtliche Anwesende haben während der Sitzungen des Studierendenparlamentes im Sitzungssaal dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mobiltelefone auf lautlos geschaltet sind. Verstöße gegen diese Regelung haben einen Ordnungsruf zur Folge.

(4) Nach 22:00 Uhr darf kein Tagesordnungspunkt außer „Sonstiges“ aufgerufen werden, es sei denn, mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes sprechen sich für eine Fortführung der Sitzung aus. Anträge auf Sitzungsverlängerung können von allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes gestellt werden. Eine Sitzung kann nur bis zu einer beantragten Uhrzeit verlängert werden.

§ 18 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes ist diese verbindlich. Die Geschäftsordnung sowie ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

§ 19 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Düsseldorf vom 19.01.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 817) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Hochschule Düsseldorf vom 15.04.2025.

Düsseldorf, den 22.05.2025

gez.
i.V.
Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallossek

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.